

ordnung, einer Concurordnung und einer Gerichtsordnung betreffend (die §§. 565—747 der Proceßordnung).

Präsident von Friesen: Dieser Bericht wird nun gedruckt werden und zur Vertheilung gelangen. Es wird aber der Kammer dabei vorgeschlagen, nach Maßgabe des bereits gefaßten Beschlusses, die Frist zu Einreichung von Anträgen auf Montag den 20. d. M. zu stellen, so daß die Anträge also bis Montag den 20. d. M. incl. einzureichen sein und dann an die Deputation zu gelangen haben würden. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig: Ja.

(Nr. 407.) Anzeige der vierten Deputation, nach welcher dieselbe die von der vierten Deputation der Zweiten Kammer erstatteten Berichte über 1. die Petition Prasser's und Gen., den §. 6 der Verordnung vom 6. Februar 1845, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Elbe betreffend, und 2. die Petition der Bergarbeiter zu Brand, Freiberg und Umgegend um Verbesserung ihrer Lage und Abstellung mehrfacher Uebelstände betreffend, adoptirt hat und solche vorzutragen bereit ist.

Präsident von Friesen: Wenn die Kammer die Verathung genehmigt, so würde dieser Bericht heute noch auf die Tagesordnung kommen und berathen werden können.

(Nr. 408.) Protokoll-extract der Zweiten Kammer vom 8. Juni 1864, die fortgesetzte Verathung über den Gesetzentwurf, die Ausübung der Jagd betreffend.

Präsident von Friesen: Ist wie die bereits vorgetragene Nr. 405 an die erste Deputation abzugeben.

(Nr. 409.) Vergleichener Extract von demselben Tage, enthaltend den Vortrag der ständischen Schrift über den Gesetzentwurf, die Wahlen in den Landgemeinden betreffend.

Präsident von Friesen: Die Schrift wird heute noch vorgelesen werden.

(Nr. 410.) Die Zweite Kammer übersendet eine Anzahl Exemplare einer Druckschrift, das Project der Muldenbahn Glauchau-Wurzen-Wittenberg betreffend, zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Diese Schrift ist bereits vertheilt.

(Königl. Commissar Geh. Rath Dr. Weinlig tritt ein.)

Entschuldigt haben sich für heute Herr Kammerherr von Wagdorf auf Störnthal wegen Privatgeschäften, Dr. Wendler und Superintendent Dr. Lechler wegen Amtsgeschäften, Graf Wilding von Königsbrück nothwendiger Privatgeschäfte halber. Sonst ist etwas Weiteres nicht mitzutheilen; es kann daher die ständische Schrift über den Gesetzentwurf, die Wahlen in den Landgemeinden betreffend *) vorgelesen werden.

*) S. L. M. II. K. S. 524 flgg. I. K. S. 610 flgg.

(Geschicht durch Kammermitglied Advocat Rasten.)

(Während des Vortrags treten die Herren königl. Commissare Geh. Finanzrath Freiesleben, Geh. Regierungsrath Just u. Geh. Rath von Schimpff ein.)

Wird diese Schrift von der Kammer genehmigt? — Einstimmig genehmigt. — Und da die Genehmigung auch in der Zweiten Kammer bereits erfolgt ist, so wird die Schrift zum Abgange gebracht werden. — Wir können nun weiter fortfahren in der Tagesordnung und zwar zum Vortrage des schriftlichen Berichts der vierten Deputation über die Petition Weber's und Gen. zu Leipzig, die Aufhebung der Verordnung vom 29. September 1859, das Abdecken der Gebäude mit Dachpappe oder Dachfilz betreffend. Referent ist Herr von Böhlau. — Nach Verlesung des Berichts werde ich an die Kammer erstlich die Frage zu richten haben, ob sie sofort auf Verathung desselben eingehen wolle.

Referent von Böhlau: Der Inhalt der Petition ist im Berichte selbst wiedergegeben und ich habe den Herrn Präsidenten zu ersuchen, die Frage an die hohe Kammer zu richten, ob dieselbe von Vorlesung der Petition selbst absehen will.

Präsident von Friesen: Ich frage daher, ob die Kammer gestatten will, daß von Vorlesung der Petition selbst abgesehen werde? — Einstimmig: Ja.

Referent von Böhlau: Der Bericht der vierten Deputation über die Petition Weber's und Gen. zu Leipzig, die Aufhebung der Verordnung vom 29. September 1859, das Abdecken der Gebäude mit Dachpappe oder Dachfilz betreffend, lautet:

Der Dachpappen- und Asphaltfabrikant Karl Friedrich Weber zu Leipzig und eine Anzahl Genossen, unter welchen sich auch der um die Verschönerung und die baulichen Zustände Leipzigs so verdiente Dr. Karl Heine befindet, haben sich an die Ständeversammlung gewendet mit der Bitte:

dieselbe wolle bei der Staatsregierung sich dahin verwenden, daß die Verordnung vom 29. September 1859, das Abdecken von Gebäuden mit Dachpappe oder Dachfilz betreffend, wieder aufgehoben und das Abdecken mit diesem Material, sobald es geprüft und vom Ministerium des Innern für zulässig erklärt worden, unbeschränkt gestattet werde.

Zur Motivirung ihres Gesuches führen die oben genannten Petenten Folgendes an:

Durch die Verordnung vom 29. September 1859 deren Wiederaufhebung sie anstreben, sei die Verordnung vom 11. März des Jahres 1841, welche gestattet habe, anstatt der harten Bedachung auch der Steinpappe und der Dorn'schen Cementdächer sich zu bedienen, wieder aufgehoben worden, und als Surrogat der harten Bedachung nur Dachpappe oder Dachfilz zugelassen; deren